

## Beschlussvorlage

### - Tischvorlage -

### KT 0240/2015

**Betreff: Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 630.000 € für Leistungen der Grundsicherung - SGB XII**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	07.09.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	14.09.2015	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.09.2015	öffentlich	Entscheidung

#### I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von **630.000 €** in der Haushaltsstelle **41500.73500 – Leistungen der Grundsicherung avE -**.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle **48210.17100 – Rückzahlungen des Landes (BuT-Revision 2012)** - in Höhe von **149.400 €** sowie durch Minderausgaben in den Haushaltsstellen **48200.69100 – Leistungsbeteiligung bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende** – in Höhe von **405.600 €** und **40500.67410 – Erstattungen an das Jobcenter Wartburgkreis (kommunaler Verwaltungskostenanteil 15,2 %)** – in Höhe von **75.000 €**.

#### II. Begründung

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung sind nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (§§ 41 ff SGB XII) Leistungen, auf die die Anspruchsberechtigten einen Rechtsanspruch haben. Die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung von Sozialhilfe sind Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

Für die Erfüllung dieser Aufgabe hat das Sozialamt des Wartburgkreises für das Jahr 2015 Ausgaben in Höhe von 2.180.000 € geplant. Aktuell sind für die Monate Januar bis September 2015 Leistungen in Höhe von 2.177.157,42 € an Leistungsberechtigte ausgezahlt. Demnach stehen derzeit noch Mittel in Höhe von 2.842,58 € zur Verfügung.

Zu berücksichtigen ist, dass im Monat September noch Zahlungen zu leisten sind (z. B. noch zu prüfende Anträge, Neuanträge). Des Weiteren sind finanzielle Mittel für Grundsicherungsleistungsauszahlungen für die Monate Oktober, November und Dezember vorzuhalten.

#### Erläuterung des Mehrbedarfs:

Nach vorangegangener BSG-Rechtsprechung erließ das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Bundesaufsichtsbehörde (Viertes Kapitel SGB XII) gemäß Artikel 85 Abs. 3 GG mit Datum vom 31.03.2015 die Weisung 2015/1. Danach ist bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Regelbedarfsstufen neu ermittelt, erwachsenen Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die weder einen Ein-Personen-Haushalt noch einen Alleinerziehenden-Haushalt noch einen Paar-Haushalt führen, die Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet. Bei diesen Personen ist, sofern sie außerhalb von stationären Einrichtungen leben, eine abweichende Regelsatzfestsetzung vorzunehmen, bei der an die Stelle des sich nach der Regelbedarfsstufe 3 ergebenden Betrages der sich nach Regelbedarfsstufe 1 ergebende Betrag tritt. Bescheide sind, soweit sie Leistungsberechtigten für die Zeit nach dem 1. Januar 2013 Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII unter Anerkennung der Regelbedarfsstufe 3 bewilligen, entsprechend § 44 SGB X zu überprüfen. Sich daraus ergebende höhere Leistungsansprüche sind für Zeiten ab dem 01.01.2013 zu bewilligen und auszuzahlen.

In der Umsetzung der bundesaufsichtlichen Weisung bedeutet dies, dass z. B. behinderte volljährige Kinder oder volljährige Personen in Wohngemeinschaften die höheren Grundsicherungsleistungen nach Regelbedarfsstufe 1 statt bisher der Regelbedarfsstufe 3 rückwirkend zum 01.01.2013 erhalten.

Demnach wurden seit April 2015 im Sozialamt alle betroffenen Fälle überprüft, Änderungsbescheide erlassen, die laufenden Grundsicherungsleistungen auf den Betrag der Regelbedarfsstufe 1 angehoben und Nachzahlungen rückwirkend zum 01.01.2013 getätigt. Die monatlichen Auszahlungen für Grundsicherungsleistungen sind dadurch auf derzeit circa 205.000 € (bis 04/2015 circa 190.000 €) angestiegen. Hinzu kommen Nachzahlungen in Höhe von bislang circa 445.000 € für die Vorjahre (2013 und 2014).

Das Sozialamt des Wartburgkreises bezahlt derzeit circa 205.000 € Grundsicherungsleistungen (außerhalb von Einrichtungen) pro Monat, so dass sich für die Monate Oktober – Dezember 2015 Ausgaben in Höhe von 615.000 € errechnen. Hinzu kommen noch ausstehende Nachzahlungen für die Jahre 2013 und 2014 sowie Nachzahlungen für den Monat September 2015 (noch zu prüfende (Neu)Anträge) in Höhe von circa 17.000 €. Unter Berücksichtigung der noch verfügbaren Mittel (2.800 €) ergibt sich eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 630.000 €.

#### Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Um die Grundsicherungsleistungen ausgabeseitig weiterhin realisieren zu können und das gestiegene monatliche Ausgabeniveau für die verbleibenden Monate des Jahres 2015 finanziell abzusichern, ist die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 630.000 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

#### Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe kann aufgrund von Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 48210.17100 – Rückzahlungen des Landes (BuT-Revision 2012) - in Höhe von 149.400 € und Minderausgaben in den Haushaltsstellen 40500.67410 – Erstattungen an das Jobcenter Wartburgkreis (kommunaler Verwaltungskostenanteil 15,2 %) – in Höhe von 75.000 € und 48200.69100 – Leistungsbeteiligung bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende – in Höhe von 405.600 € realisiert werden.

Der Wartburgkreis musste im Jahr 2012 nicht verausgabte, aber zugewiesene Mittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKG (Revision BuT 2012) in Höhe von 149.477,61 € an den Bund über das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie im Zuge der Erstattungen nach § 46 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II abtreten. Aufgrund der BSG-Entscheidung zum rechtswidrigen „Spitzausgleich 2012“ der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II vom 10.03.2015 erhielt der Wartburgkreis mit Bescheid vom Thüringer Landesverwaltungsamt vom 21.05.2015 die einbehaltenen 149.477,61 € zurück.

Da die Mittel nicht im Haushalt 2015 eingeplant werden konnten, stellen sie Mehreinnahmen dar und können jetzt zur Deckung der hier zur Rede stehenden überplanmäßigen Ausgabe herangezogen werden.

Nach den Hochrechnungen des Jobcenters vom Juli 2015 sind für dieses Jahr keine Nachzahlungen bezüglich des kommunalen Verwaltungskostenanteils zu erwarten, so dass in der Haushaltsstelle 40500.67410 75.000 € nicht in Anspruch genommen werden.

In der Haushaltsstelle 48200.69100 werden die Mittel für die Leistungsbeteiligung bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende (KdU) haushaltsseitig veranschlagt. Eine aktuelle Hochrechnung ergibt, dass von den 10.800.000 €, welche für 2015 geplant waren, 410.000 € nicht in Anspruch genommen werden, so dass hieraus die Deckung in vorgenannter Höhe erfolgen kann.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Leistungen der Grundsicherung zu 100 Prozent durch den Bund refinanziert werden. Um jedoch die erst im Dezember kassenwirksam werdende Erstattung vorzufinanzieren, ist eine Deckung der überplanmäßigen Ausgabe aus eigenen Haushaltsmitteln erforderlich.

gez. Krebs  
Landrat